Satzung der "Ursula W. Stiftung"

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Ursula W. Stiftung" und ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird verwaltet von der Stadt Sangerhausen (Stiftungsträger) und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Sitz der Stiftung ist in Sangerhausen.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die schulische Förderung von bedürftigen, begabten Kindern und Jugendlichen, sofern sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Fachspezifische Begabtenförderung (Mathematik und Naturwissenschaften, Sprachen, Musik, Sport)
- Unterstützung von Wettbewerben und Olympiaden
- Kosten von Schülertransporten
- Finanzielle Förderung durch Vergabe von Stipendien
- Vergabe von Schulmaterialien, -mitteln und -kleidung

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zweckverwirklichung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.

§ 3 Steuervergünstigung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung darf eine natürliche oder juristische Person nicht durch stiftungszweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- 1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Alle aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge oder erworbenen Vermögenswerte gehören zum Stiftungsvermögen.
- 2. Zustiftungen sind bei Annahme durch den Stiftungsträger zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- 3. Das Stiftungsvermögen sowie Spenden abzüglich der Verwaltungskosten dürfen ausschließlich zur Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks verwendet werden.
- 4. Das gesamte Stiftungsvermögen ist für den satzungsgemäßen Stiftungszweck zu verwenden.

- 5. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts nicht gefährdet werden; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.
- 6. Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.

§ 5 Verwaltung des Vermögens

- 1. Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.
- 2. Der Stiftungsträger wickelt die Vergabe der Stiftungsmittel ab.
- 3. Der Stiftungsträger hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht.

§ 6 Stiftungsorgan

- 1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat. Dieser besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Stadtverwaltung Sangerhausen als Vorsitzender,
 - Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- 2. Der Stiftungsbeirat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 3. Der Stiftungsbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Die Entlastung des Stiftungsträgers.
 - Die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes.
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, soweit der Träger der Stiftung es nicht anders festlegt.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen sind zulässig.
- 2. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3. Vor Satzungsänderungen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 9 Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

- 1. Bei Kündigung durch den Rechtsträger wird die Stiftung aufgelöst und das Stiftungsvermögen fällt an die unter Ziff. 3 bezeichnete Einrichtung.
- 2. Wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsträger die Auflösung der Stiftung beschließen.
- 3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Sangerhausen, die es für satzungsgemäße Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke i. S. d. AO zu verwenden hat.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Stiftungsgründer und den Treuhänder in Kraft.

Sangerhausen, den 05.07.2012